

RS OGH 2003/11/13 8Ob114/03b, 4Ob53/06g, 8Ob81/08g, 9Ob27/08y, 2Ob224/08t, 17Ob24/09t, 17Ob13/09z, 7

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.2003

Norm

ABGB §140 Ag
ZPO §500 Abs2
AußStrG §13 Abs3
EheG §85
JN §55 Abs1 Z1
JN §55 Abs3

Rechtssatz

Aus dem auch im Außerstreitverfahren anwendbaren § 55 Abs 3 JN folgt, dass die Frage der Rechtsmittelzulässigkeit nur dann für jedes Begehren getrennt zu beurteilen ist, wenn jeder der geltend gemachten Ansprüche in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht als selbständig anzusehen ist. Bei einem als einheitlich anzusehenden Anspruch (hier: jeweils ein einheitlicher Unterhaltsanspruch jedes Minderjährigen) gibt es auch nur einen einheitlichen Ausspruch über die Zulässigkeit (oder Unzulässigkeit) der Revision (beziehungsweise des Revisionsrekurses). Ist daher die Revision beziehungsweise der Revisionsrekurs zulässig, dann ist der Rechtsmittelwerber nicht nur auf erhebliche Rechtsfragen beschränkt, sondern kann alle Revisionsgründe (beziehungsweise Revisionsrekursgründe) geltend machen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 114/03b
Entscheidungstext OGH 13.11.2003 8 Ob 114/03b
- 4 Ob 53/06g
Entscheidungstext OGH 28.09.2006 4 Ob 53/06g
Ähnlich; Beisatz: Auch eine Differenzierung zwischen verschiedenen Unterhaltsperioden ist unzulässig. (T1)
- 8 Ob 81/08g
Entscheidungstext OGH 05.08.2008 8 Ob 81/08g
Vgl; Beisatz: Der Unterhaltsanspruch eines Minderjährigen wird als einheitlich anzusehender Anspruch aufgefasst, bei dem es auch nur einen einheitlichen Ausspruch über die Zulässigkeit bzw Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gibt. (T2)
Beisatz: Die Berechtigung des gegen die Unterhaltserhöhungsanträge der Minderjährigen vom Kindesvater

erhobenen Einwandes, für bestimmte Unterhaltsperioden habe eine Anrechnung von Naturalleistungen zu erfolgen, ist im Rahmen der Gesamtentscheidung über die Unterhaltserhöhungsanträge zu prüfen, stellt aber keinen selbständigen, der (Teil-)Rechtskraft fähigen Entscheidungsgegenstand (bei dennoch erfolgter spruchmäßiger gesonderter Erfassung) dar. (T3)

- 9 Ob 27/08y

Entscheidungstext OGH 08.10.2008 9 Ob 27/08y

Vgl; Beisatz: Beim Unterhaltsanspruch handelt es sich - wie sich schon aus der Bewertungsvorschrift des § 58 Abs 1 JN ergibt - um einen einheitlichen Anspruch, zu dem es auch nur einen einheitlichen Ausspruch über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der ordentlichen Revision geben kann. Unterschiedliche Zulassungsaussprüche für unterschiedliche Unterhaltsperioden sind daher unzulässig. (T4)

- 2 Ob 224/08t

Entscheidungstext OGH 16.07.2009 2 Ob 224/08t

Vgl; Beisatz: Beim Unterhaltsanspruch handelt es sich um einen einheitlichen Anspruch. (T5)

Beisatz: Mehrere laufende Unterhaltsansprüche sind daher nach der gemäß § 59 Abs 3 AußStrG auch im Außerstreitverfahren anzuwendenden Bestimmung des § 55 Abs 1 Z 1 JN zusammenzurechnen. Der Unterhaltsbeitrag ist demzufolge auch nicht in Leistungen zur Befriedigung des „sonstigen“ Unterhaltsbedarfs und des (zweckgebundenen) Sonderbedarfs aufzusplitten. (T6)

- 17 Ob 24/09t

Entscheidungstext OGH 19.11.2009 17 Ob 24/09t

Vgl; Beisatz: Hier: Einheitlicher Zulässigkeitsausspruch bei tatsächlichem und rechtlichem Zusammenhang. (T7)
Veröff: SZ 2009/154

- 17 Ob 13/09z

Entscheidungstext OGH 19.11.2009 17 Ob 13/09z

Vgl; Beisatz: Hier: Einheitlicher Zulässigkeitsausspruch bei tatsächlichem und rechtlichem Zusammenhang. (T8)

- 7 Ob 163/09k

Entscheidungstext OGH 27.01.2010 7 Ob 163/09k

Vgl auch; Beis ähnlich wie T6

- 6 Ob 34/10h

Entscheidungstext OGH 19.03.2010 6 Ob 34/10h

Auch; Bem: Hier: Aufteilungsbeschluss ehelichen Gebrauchsvermögen und ehelicher Ersparnisse. (T9)

- 1 Ob 33/10z

Entscheidungstext OGH 20.04.2010 1 Ob 33/10z

Ähnlich; Beisatz: Hier: Sämtliche im Aufteilungsverfahren getroffenen Anordnungen. (T10)

Veröff: SZ 2010/37

- 2 Ob 25/10f

Entscheidungstext OGH 22.12.2010 2 Ob 25/10f

nur: Bei einem als einheitlich anzusehenden Anspruch gibt es auch nur einen einheitlichen Ausspruch über die Zulässigkeit (oder Unzulässigkeit) der Revision (beziehungsweise des Revisionsrekurses). (T11)

Beis wie T10; Auch Bem wie T9; Beisatz: Sämtliche der im Aufteilungsverfahren getroffenen Anordnungen stellen wegen ihrer wechselseitigen Abhängigkeit eine Einheit dar (vgl 6 Ob 34/10h; 1 Ob 33/10z). Danach kann es zu der Rekursentscheidung auch nur einen einheitlichen Ausspruch über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Revisionsrekurses geben. Trotz der Gliederung des Rechtsmittels eines Antragstellers. (T12)

Beisatz: Trotz einer Gliederung des Rechtsmittels eines Antragstellers im Aufteilungsverfahren in ordentlichen und außerordentlichen Revisionsrekurs ist es zur Gänze als ordentliches Rechtsmittel zu behandeln. (T13)

Veröff: SZ 2010/164

- 7 Ob 177/12y

Entscheidungstext OGH 14.11.2012 7 Ob 177/12y

Vgl

- 2 Ob 164/12z

Entscheidungstext OGH 29.08.2013 2 Ob 164/12z

Auch; Beis wie T8; Beisatz: Hier: Zahlungs- und Räumungsbegehren stehen in tatsächlichem und rechtlichem

Zusammenhang. (T14)

- 2 Ob 42/13k
Entscheidungstext OGH 19.12.2013 2 Ob 42/13k
Auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T4
- 1 Ob 223/15y
Entscheidungstext OGH 22.12.2015 1 Ob 223/15y
Beis wie T5; Beisatz: Hier: Einstweiliger und endgültiger Unterhalt (sowie Sonderbedarf). (T15)
- 4 Ob 221/16b
Entscheidungstext OGH 22.11.2016 4 Ob 221/16b
Auch; nur T11
- 5 Ob 13/17y
Entscheidungstext OGH 04.04.2017 5 Ob 13/17y
Auch; Beisatz: Hier: „Verschiedene Änderungsbegehren nach § 16 Abs 2 WEG“. (T16)
- 8 Ob 32/17i
Entscheidungstext OGH 30.05.2017 8 Ob 32/17i
Auch; Beis wie T2; Beis wie T5
- 7 Ob 2/19y
Entscheidungstext OGH 30.01.2019 7 Ob 2/19y
Auch;
- 5 Ob 164/21k
Entscheidungstext OGH 23.09.2021 5 Ob 164/21k
Vgl
- 4 Ob 102/21k
Entscheidungstext OGH 16.12.2021 4 Ob 102/21k
Vgl; Beisatz: Stehen mehrere Begehren im tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang iSd § 55 JN, so ist ein einheitlicher Bewertungsausspruch vorzunehmen. (T17)
Beisatz: Hier: Lauterkeitsrecht; tatsächlicher Zusammenhang: vier Unterlassungsbegehren auf vier verschiedene Aspekte aus einer einzigen Werbekampagne gestützt, wobei die als unlauter bekämpften Aussagen in (beinahe) sämtlichen Medienauftritten im Rahmen der Kampagne in gleicher oder sehr ähnlicher Weise fielen. (T18)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118275

Im RIS seit

13.12.2003

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at